

Kinderschutzrichtlinie für das Projekt „OIS KINDER: Kind sein in Krisenzeiten – Ansichten, Erfahrungen und das Kinderrecht auf Partizipation“

1. Einleitung

a. Sinn und Zweck der Kinderschutzrichtlinie

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie findet Anwendung auf alle Aktivitäten im Rahmen des Projekts „OIS KINDER: Kind sein in Krisenzeiten – Ansichten, Erfahrungen und das Kinderrecht auf Partizipation“, das von April 2023 bis Dezember 2023 läuft und vom Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR) in Zusammenarbeit mit dem zivilgesellschaftlichen und gemeinnützigen Partnerverein Human Rights Space (HRS) umgesetzt wird. In Übereinstimmung mit kinderrechtlichen Grundsätzen gelten als „Kinder“ nachfolgend alle Personen unter 18 Jahren.

Das Open Innovation in Science (OIS) Projekt beschäftigt sich mit den Auswirkungen aktueller Krisen auf Kinder und Jugendliche in Österreich. Ziel des Projektes ist es, die Stimme von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen und ihnen zu ermöglichen, sich internationaler Kinderrechte und Grundrechte bewusst zu werden sowie ihre Erfahrungen, Sorgen und Bedürfnisse in den aktuellen Krisenzeiten zu artikulieren. Dafür soll mit drei Gruppen in den interaktiven, inklusiven und partizipativen Räumen des Human Rights Space vertiefend jeweils in einer dreiteiligen Workshop-Reihe gearbeitet werden. Abschließend findet ein gemeinsames Austauschtreffen aller beteiligten Kinder und Jugendlichen und ein Treffen mit Stakeholder:innen statt, bei dem die Kinder und Jugendlichen während der Workshops entwickelte Aktionspläne vor relevanten Stakeholder:innen präsentieren und deren Umsetzung diskutieren.

Der partizipative Ansatz, der Kinder und Jugendliche direkt miteinbezieht und in den Mittelpunkt des Projekts stellt, erfordert ein sicheres Umfeld, welches Kinder vor Schaden und Gefährdungen effektiv schützt. Mit der Kinderschutzrichtlinie verpflichtet sich das gesamte Projektteam zur Einhaltung verbindlicher Standards, sodass die Rechte aller Kinder und Jugendlichen, die an den Aktivitäten innerhalb des Projektsettings teilnehmen, geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Gleichzeitig sollen die Standards alle Mitarbeitenden sensibilisieren, Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien bieten und im Falle eines Verdachts ein faires Verfahren gewährleisten. Der Inhalt dieser Kinderschutzrichtlinie beruht auf den Kinderschutzrichtlinien des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dem Leitfaden des Bundeskanzleramts zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, dem boJA Rahmenschutzkonzept der Offenen Jugendarbeit und den international anerkannten Mindeststandards von Keeping Children Safe.

b. Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter: sie tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf, und kann sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern, einschließlich Gewalt von Kindern an sich selbst, ausgehen. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt ausgesetzt, mit einem erhöhten Risiko für bestimmte Gruppen von Kindern, z. B. unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Die folgenden Definitionen sollen als Verständnisorientierung zu verschiedenster Gewaltformen- und Begriffe dienen und wurden den Kinderschutzrichtlinien des

Netzwerks Kinderrechte Österreich und dem Leitfaden des Bundeskanzleramts entnommen, die jeweils einen breiten Gewaltbegriff verwenden, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt:

Gewaltverbot in Österreich: In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese über ihre Rechte aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung, Kinderbeistand). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur:innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Körperliche Gewalt: Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: Verleitung zu beziehungsweise Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

Psychische Gewalt: Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung: Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes.

„Schädliche Praktiken“: Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Kinderhandel: Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.

Strukturelle Gewalt: Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Institutionelle Gewalt: Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung: Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

c. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2. Risikoanalyse

Das Projektteam wird nach der Zustimmung zur Kinderschutzrichtlinie und dem Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung für Projektmitarbeiter:innen gemeinsam vor Beginn der projektbezogenen Workshops eine strukturelle Risikoanalyse durchführen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen. Die Ergebnisse der gemeinsamen Risikoanalyse werden schriftlich festgehalten. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage der Präventionsmaßnahmen. Eine erneute Risikoabschätzung ist auf Grund der Kürze des Projekts (9 Monate) nur bei Bedarf und/oder dem Eintreten eines Verdachtsfalls vorgesehen. Vorbereitet wird die Risikoanalyse vom Projektleitungsteam unter Einbeziehung der Überlegungen, Fragestellungen und des Rasters der Plattform Kinderschutzkonzepte, der Risikoanalyseanleitung von ECPAT und dem Raster aus dem Leitfaden des Bundeskanzleramts

Strukturelle Risikoanalyse - Ausgangsbasis: Es ist davon auszugehen, dass alle Mitarbeiter:innen des Projektteams, bestehend aus Angestellten des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte und des Human Rights Spaces, der Projektbeirat und ggf. Volontäre und Praktikant:innen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vor, während und nach Workshops haben. Neben dem direkten Kontakt ist auch der Kontakterhalt über eine WhatsApp-Gruppe vorgesehen. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen). Auch freiberuflich beziehungsweise auf Vertragsbasis kurzfristig Tätige wie beispielsweise Moderator:innen werden direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

3. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Kinderschutzrichtlinie bestehen aus dem Verhaltenskodex des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, der Selbstverpflichtungserklärung für Projektmitarbeiter:innen, Standards für Öffentlichkeits- und Medienarbeit und der Benennung einer/eines Kinderschutzbeauftragten.

a. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Projektmitarbeitenden und der Projektbeirat sind an den Verhaltenskodex des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte gebunden. Vor dem Beginn der Workshops muss zudem die projektbezogene Selbstverpflichtungserklärung von jeder und jedem Mitarbeitenden unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den projektbezogenen Workshops, den direkten und digitalen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und allen weiteren Tätigkeiten ab Beginn der Workshops im Rahmen des Projekts „OIS KINDER“. Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein geschütztes Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Jede:r Mitarbeitende des Projekts ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

b. Personalzusammenstellung und Personaleinstellungen

I. Personalzusammenstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (inklusive Projektbeirat) sowie freiberuflich beziehungsweise auf Vertragsbasis kurzfristig Tätige werden sorgfältig ausgewählt. Das bestehende Projektteam umfasst Personen mit einschlägiger Erfahrung und Sensibilisierung in der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Kenntnisse im Rahmen der Risikoanalyse mit dem Team teilen werden.

II. Personaleinstellungen

Auf Grund der kurzen Projektdauer (9 Monate) ist davon auszugehen, dass es zu keinen personellen Wechslen kommen wird. Kommt es dennoch zu einem unvorhergesehenem Personalwechsel oder zu einer Einstellung von Volontären/Praktikant:innen, werden im Zuge des Einstellungsbeziehungsweise Auswahlverfahrens Fragen zum Kinderschutz erörtert und Bewerber:innen auf die Kinderschutzrichtlinie des Projekts hingewiesen. Die Identifikation mit der Richtlinie sowie die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung sind Voraussetzung für eine Einstellung.

c. Kinderschutzbeauftragte

Das Leitungsteam des Projekts wird beauftragt, eine Ansprechperson zu bestimmen, die die Rolle der oder des Kinderschutzbeauftragten übernimmt. Die oder der Kinderschutzbeauftragte ist vor Beginn des ersten projektbezogenen Workshops zu bestimmen.

I. Aufgaben der/des Kinderschutzbeauftragte:n

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie
- Durchführung der Risikoanalyse
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Koordinationsstelle, Leitungsteam und externen Einrichtungen

II. Anforderungsprofil an die/den Kinderschutzbeauftragte

- Sehr gute Kenntnisse der beteiligten Institutionen (Ludwig Boltzmann Institut und Human Rights Space) und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.
- Gute Vernetzung zu bzw. Wissen über Fachkreise und Hilfsstellen
- Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion innerhalb der Struktur bekleiden.
- Idealerweise sollte es ein unterschiedlich geschlechtliches Team sein.
- Idealerweise besitzt die/der Kinderschutzbeauftragte Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Weiterbildungen in:
 - Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Jugendlichen);
 - Gesprächsführung in Krisensituationen;
 - Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt.
- Grundkenntnisse über die rechtliche Situation (UN-Kinderrechtskonvention, BVG KR, Gewaltverbot, Strafrecht)
- Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität

d. Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Für das Projekt OIS Kinder wurde eine zusätzliche, separate Kinderschutzrichtlinie für Öffentlichkeitsarbeit und Bildverwendung erstellt, die auf der bereits bestehenden Richtlinie des Human Rights Space und Kapitel 5.5. und 5.6 der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich basiert. Die Öffentlichkeitsarbeitsrichtlinie ist unterteilt in:

- Grundsätzliches
- Einverständnis, Datenschutz, Recht am eigenen Bild und Partizipation
- Richtlinien für Interviews, Filme und Fotos mit Kindern und Jugendlichen

Teil der Öffentlichkeitsarbeitsrichtlinie ist eine projektbezogene Einverständniserklärung für die Nutzung von Bild- und Videomaterial, die bei Minderjährigen unter 14 Jahren zwingend von einer obsorgeberechtigten Personen nötig ist. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich

e. Weiter- und Fortbildungen / Sensibilisierungsmaßnahmen

Auf Grund der kurzen Projektdauer und des eingeschränkten Budgetrahmens können im Verlaufe des Projekts keine Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch genommen werden. Das Leitungsteam wird jedoch versuchen, auf Informationsveranstaltungen und Schulungen hinzuweisen und die Mitarbeitenden zu ermutigen, an diesen teilzunehmen.

4. Fallmanagement

a. Empfehlungsleitfaden

Empfehlungsleitfaden für den Krisenfall (entnommen aus dem Leitfaden Kinderschutzkonzept Bundeskanzleramt, Anhang K):

Wenn sich ein Kind oder ein:e Jugendliche:r während des Projekts an ein Projektteammitglied wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuellen Übergriff meldet, dann:

- reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- versichere dem Kind bzw. der jugendlichen Person, dass es/sie richtig gehandelt hat, indem es/sie dich ins Vertrauen gezogen hat.
- frag das Kind bzw. die jugendliche Person, was es/sie sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie befürchtet.
- nimm das Gesagte ernst und versuche zu verstehen, was das Kind bzw. die jugendliche Person sagen will.
- vermeide Suggestivfragen, du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- stell sicher, dass das Kind bzw. die jugendliche Person in Sicherheit ist.
- wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- dokumentiere die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich und wende dich rasch an die schutzbeauftragte Person deiner Organisation.
- versuche weiterhin, den Kontakt zum Kind bzw. zur jugendlichen Person zu halten und es/sie nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- wende dich an die kinderschutzbeauftragte Person des Projekts, die (gemeinsam mit der Leitung) entscheiden wird, welche Behörden informiert werden müssen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft).

b. Fallmanagement

Eingang einer Verdachtsmeldung bei einer/einem Projektmitarbeitenden

Meldung wird unverzüglich an den/die Kinderschutzbeauftragte/n übermittelt

In **ALLEN Fällen** führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die Kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet den Verdacht?

Betreuende Person hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Projektteam wird von Dritten über einen Verdacht informiert
--------------------------------------	--	---

Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	<ul style="list-style-type: none"> Hilfe für das Kind sicherstellen an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Selbstverpflichtungserklärung ohne strafrechtliche Relevanz: Gespräch mit der/dem Mitarbeitende		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe und/oder Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		

Weiteres Vorgehen

Interner Verdachtsfall		Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Betreuende, die im Auftrag des Projekts in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Praktikant:innen, Volontäre		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung des Projektkonsortiums liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der Kinderschutzbeauftragten Person beziehungsweise der Leitung der Organisation

c. Liste Anlaufstellen Österreich

Siehe Seite 20-21 des Leitfadens des Bundeskanzleramts zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit, der über den folgenden Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundesjugendfoerderung-kinderschutz.html>

5. Bekanntmachen und Kommunikation der Kinderschutzrichtlinie

Das Ludwig Boltzmann Institut für Grund und Menschenrechte und der Human Rights Space werden die Kinderschutzrichtlinie auf ihrer Webseite (bzw. der entsprechenden Projektwebsite) veröffentlichen. Dritte Kooperationspartner, über die der Kontakt zu Kinder und Jugendliche hergestellt wird und mit denen im Rahmen der Workshops zusammengearbeitet wird, werden über das Bestehen der Kinderschutzrichtlinie in Kenntnis gesetzt. Das Leitungsteam wird sich bemühen, dass bei öffentlichen Berichterstattungen über das OIS-Projekt auf das Vorhandensein der Richtlinie hingewiesen wird.